

Newsletter

Inhalt

In eigener Sache - Verstärkung des PwC Legal Teams	2
Änderung des Marktstammdatenregisters	2
Beschränkte Zulässigkeit von Doppelmandaten bei der Vergabe von Energiekonzessionen	3
FG Köln: Konzessionsabgaben sind keine verdeckte Gewinnausschüttung	4
Energiegespräche	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

In eigener Sache - Verstärkung des PwC Legal Teams

Dr. Thomas Brunn verstärkt seit dem 1. September 2018 das M&A/Energy-Team von PwC Legal. Er steigt als Local Partner an unserem Standort Düsseldorf ein.

Thomas Brunn bringt langjährige M&A-Erfahrung im Energiesektor mit. Er berät Energieversorger, kommunale Unternehmen sowie Netzbetreiber und Infrastrukturfonds bei M&A Transaktionen und Joint Ventures aller Art.

Er hat umfangreiche Erfahrung in der Leitung von Transaktionen und Bieterverfahren in Bezug auf regulierte und nicht-regulierte Strom- und Gasnetze, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen und Erneuerbare Energien Anlagen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung von Kooperationen und strategischen Partnerschaften.

Thomas Brunn war zuletzt als Partner am Düsseldorfer Standort der internationalen Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle tätig. Davor arbeitete er bei Clifford Chance in New York und Düsseldorf.

Dr. Thomas Brunn, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 5446

E-Mail: thomas.brunn@pwc.com

Änderung des Marktstammdatenregisters

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird ein elektronisches Verzeichnis energiewirtschaftlicher Anlagendaten geschaffen, das die Ziele der besseren Verfügbarkeit, höherer Datenqualität bei mehr Transparenz sowie geringerer Meldeaufwände erreichen soll. Vor der Implementierung des Webportals bedarf es bereits erster Anpassung der zugrundeliegenden Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Hierfür hat das Bundeswirtschaftsministerium als Verordnungsgeber einen Referentenentwurf (RefE) vorgelegt.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten an das europäische Recht sollen die Regelungen datenschutzkonform ausgestaltet werden. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW sieht § 15 MaStRV (E) die Veröffentlichung von weniger Daten als bisher vor. Daten von privaten Anlagenbetreibern sollen nur im Ausnahmefall veröffentlicht werden. Die ursprünglich vorgesehene Übernahme der Datenverantwortung für Bestandsdaten entfällt. Bestandsanlagen, die ggf. bereits in Vorgängerregistern registriert wurden, werden neu registriert werden müssen. Nach Vorstellung des Verordnungsgebers werde die von EEG und EnWG geforderte Transparenz gewahrt und gleichzeitig ein geringerer Verwaltungsaufwand erreicht werden.

Als zweite zentrale Änderung sollen die Übergangsfristen verlängert werden, um Verzögerungen der Programmierung zu kompensieren. Der ursprünglich zweijährige Übergangszeitraum für die Registrierung beträgt zum nun geplanten Termin des Go-Live lediglich noch einen Monat. Vor diesem Hintergrund sieht der RefE vom 27. September 2018 eine

Verlängerung und ein Anknüpfen an die tatsächliche Inbetriebnahme vor, „um mögliche weitere Verzögerungen der Umsetzung auffangen zu können“.

Der RefE befindet sich derzeit in der Länder- und Verbändeabstimmung. Angesichts der für den 4. Dezember 2018 geplanten Inbetriebnahme ist der Erlass zeitnah vorgesehen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zur geänderten MaStRV und unterbreiten Ihnen auf Wunsch Angebote über eine Informationsveranstaltung zu den Änderungen energierechtlicher Gesetze und Verordnungen im Laufe dieses Winterhalbjahres.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 521 9649-7902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Beschränkte Zulässigkeit von Doppelmandaten bei der Vergabe von Energiekonzessionen

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 21. September 2018 (Az.: 7 U 33/17) über die beschränkte Zulässigkeit sog. Doppelmandate entschieden und Präzisierungen bzgl. des kommunalen Neutralitätsgebotes vorgenommen.

Der im Jahr 2015 zwischen der Stadt Leipzig und den Stadtwerken Leipzig geschlossene Gaskonzessionsvertrag ist nach Auffassung des Gerichts nichtig, da für die konzessionsvergebende Kommune niemand tätig werden dürfe, dessen Interessen zugleich mit denjenigen eines Bewerbers verknüpft sind. Aus dem Neutralitätsgebot folge insbesondere das Gebot einer „ausreichenden personellen und organisatorischen Trennung“ zwischen Vergabestelle einerseits und Verfahrensbewerber andererseits. Eine solche sei bei gleichzeitiger Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen über eine Konzessionsvergabe als Ratsmitglied und Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsichtsrat eines Bewerbers in diesem Verfahren nicht gegeben.

Die – weniger strengen - kommunalrechtlichen Befangenheitsvorschriften der Länder, die den Schutz der Interessen der Gemeinden bezweckten, griffen hier nur bedingt, da das konzessionsrechtliche Neutralitätsgebot der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes bei der Konzessionsvergabe, mithin des Schutzes der Interessen der Bewerber, diene. Aufgrund des „anderen normativen Schutzzwecks“ stünden die Regelungen der §§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB, 46 Abs. 1 EnWG neben den kommunalrechtlichen, wie § 20 Sächs-GemO.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Kommunalen Vergabestellen ist vorzorglich zu raten, bereits vor Beginn der Konzessionsverfahren eine hinreichende personelle und organisatorische Trennung etwa von Ratsmitgliedschaft und Aufsichtsratsmandat sicherzustellen, da Neutralitätsverstöße in bereits frühen Verfahrensstadien das Konzessionsverfahren auch im Nachhinein angreifbar machen können.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 - 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 – 9649 - 7544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

FG Köln: Konzessionsabgaben sind keine verdeckte Gewinnausschüttung

Das Finanzgericht (FG) Köln hat sich in seiner Entscheidung vom 9. August 2018 (Az.: 13 K 1200/15) mit der Frage auseinandergesetzt, ob und unter welchen Voraussetzungen Konzessionsabgaben als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und wann eine verdeckte Gewinnausschüttung (im Folgenden: „vGA“) bei öffentlichen Versorgungsbetrieben anzunehmen ist.

Das FG gab vollumfänglich der Klägerin, einem Energieversorgungsunternehmen, an dem die Empfängerin der Konzessionsabgaben beteiligt war, recht, denn im Zusammenhang mit der Zahlung der Konzessionsabgaben für das Stromnetz sei keine Kapitalertragsteuer entstanden. Aus Sicht der Klägerin handele es sich um Betriebsausgaben, aus Sicht der Empfängerin um ein zivilrechtliches Entgelt, jedoch unter keinem denkbaren Aspekt um Kapitalerträge.

Vorliegend vermochte das Gericht keine vGA und damit keine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung des Versorgungsbetriebs an die Gemeinde festzustellen. Die im Konzessionsvertrag vereinbarte Zahlung der höchsten zulässigen Konzessionsabgabe sei üblich, unabhängig davon, ob die Zahlung an einen Gesellschafter oder einen Nicht-Gesellschafter erfolge. Es sei nicht erkennbar, dass ein mit der Gemeinde gesellschaftsrechtlich nicht verbundener Anbieter einen Vertrag mit anderen Konditionen geschlossen hätte. Demzufolge sei die Zahlung der Konzessionsabgabe nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit kein Raum für den Ansatz der Konzessionsabgabe als vGA. Die Konzessionsabgaben seien auch nicht allein deshalb als vGA zu charakterisieren, weil der in der Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums genannte Mindestgewinn von 1,5% des Sachanlagevermögens in den strittigen Jahren nicht erreicht werde.

Mit dieser Entscheidung stellt sich das Gericht deutlich gegen die bisherige Verwaltungspraxis. Gegen das Urteil hat das beteiligte Finanzamt Revision eingelegt.

Eike Christian Westermann, Rechtsanwalt, Steuerberater, Tel.: +49 211 – 981 - 1741
E-Mail: eike.christian.westermann@de.pwc.com

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 -7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Energiegespräche

Wir laden Sie herzlich zu den Ende November/Anfang Dezember stattfindenden Energiegesprächen ein, in denen aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Vertrieb, Netz und aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen thematisiert werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage. Damit Sie auch in Zukunft immer aktuell informiert sind, werden wir unsere Energiegespräche als Veranstaltungsreihe zwei Mal jährlich weiterführen. Die Termine werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 9649 - 7902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)